

## **Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (ABS)**

Aufgrund des Art. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Thaining folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung der in § 6 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund von Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

### **§ 2 Einrichtungseinheit**

Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 werden zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst.

### **§ 3 Ermittlungszeitraum**

Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Einrichtungseinheit bildenden Verkehrsanlagen aufgrund des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes ermittelt.

### **§ 4 Beitragspflichtige Grundstücke**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Einrichtungseinheit nach § 2 gelegenen Verkehrsanlage im Sinne des § 6 Abs. 1 haben.

### **§ 5 Beitragsschuldner**

Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 6 Art und Umfang des Aufwands**

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Verbesserung oder Erneuerung für

- |     |  |                         |
|-----|--|-------------------------|
| 1.  | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)<br>mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6) | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m                   |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m         |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen,  |                         |

	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
	Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4	in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
-	bei Längsaufstellung	je 2,5 m
-	bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m

- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
  5. Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
  6. unselbstständige Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind bis zu einer Breite von 8,0 m
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
  2. die Freilegung der Grundflächen,
  3. Verbesserung oder Erneuerung der folgenden Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
    - 3.1 Fahrbahnen
    - 3.2 Radwege
    - 3.3 Gehwege
    - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
    - 3.5 Mischflächen
    - 3.6 Mehrzweckstreifen
    - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
    - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
    - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus
    - 3.10 Rinnen und Randsteine
    - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen
    - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - 3.14 Wendeplätze
    - 3.15 Parkplätze
    - 3.16 Beleuchtung
    - 3.17 unselbstständige Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
    - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
    - 3.19 Einrichtung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen wie z.B. Sitzbänken und Mülleimern
    - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze
    - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze
    - 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie den Wert der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 7 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand im Sinne des § 6 mit einem Anteil, der dem Verkehrsaufkommen in der Einrichtungseinheit entspricht, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (Gemeindeanteil).
- (2) Der Gemeindeanteil beträgt 40 v. H.

## § 8 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des in § 7 festgelegten Gemeindeanteils auf die Grundstücke der jeweiligen Einrichtungseinheit im Sinne des § 2 nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einer Einrichtungseinheit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des in § 7 festgelegten Gemeindeanteils auf die Grundstücke der jeweiligen Einrichtungseinheit im Sinne des § 2 nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:
 

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt,
  1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
  2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
    - a) soweit das Grundstück vollständig dem unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.
    - b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Verkehrsanlage. Bei Grundstücken, bei denen die bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über die Begrenzung hinausreicht, ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Auf die Fläche jenseits der Tiefenbegrenzungslinie, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
  3. soweit mehrere aneinandergrenzende, aber jeweils selbstständig nicht baulich oder in sonstiger Weise vergleichbar nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbe-

reich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 b) entsprechend.

- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,0m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend bei bebauten und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die sich nach § 34 Abs. 1 BauGB ergebende zulässige Zahl der Vollgeschosse. Abs. 7 gilt sinngemäß.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (11) Werden in einer Einrichtungseinheit auch Grundstücke bevorteilt, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 20 v. H. zu erhöhen.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

## **§ 9**

### **Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entsteht, angemessene Vorauszahlungen nach Art. 5b Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 KAG verlangt werden.

## **§ 10**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorauszahlungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge können durch besonderen Bescheid festgestellt werden (Grundlagenbescheid).



## § 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge ist nicht vorgesehen.

## § 12 Überleitungsregelung

Gemäß Art. 5b Abs. 5 KAG sind Grundstücke, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen besteht, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge zu berücksichtigen und beitragspflichtig:

1. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Burgweg“ gelegene Abschnitt der Straße „Burgweg“ 2022
2. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Thaining Nord III“ gelegene Abschnitt der Straße „Am Kapellenberg“ 2026
3. Ortsstraße „Am Heßlaberg“ 2029
4. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Thaining Süd“ in der Fassung der 1. Änderung gelegenen Abschnitte der Straßen „Bergweg“, Postweg“ und „Zaunäckerweg“ 2033
5. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Thaining Süd“ gelegene Abschnitt der Straße „Zaunäckerweg“ soweit nicht unter Nr. 4 fallend 2037


## § 13 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS) außer Kraft.

Gemeinde Thaining  
Thaining, 05.12.2017


  
Leonhard Stork, 1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling am 14.12.17 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.12.17 angebracht und am 29.12.17 wieder abgenommen.

Reichling, den 14.12.18

  
Birk, VFW

